

23

Verkündet
am 12. Februar 1957
Grunau, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Beamten z. Vv. Josef Ma[REDACTED], Mü[REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den inzwischen verstorbenen Baustofftechniker Richard K.,
B-T, Th., jetzt dessen Ehefrau Dorothea
K. als seine Vorerbin, ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Birnbach, Dr. Bock, Dr. Nastelski, Dr. Christoph und Dr. Weiß für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Juni 1955 wird auf Kosten des Beklagten zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Erfinder und Inhaber des mit Wirkung vom 30. April 1942 erteilten Patents Nr 731 426 betr.ein Verfahren zur Musterung der Oberflächen von geformten Gegenständen unter Verwendung von Glasurbildnern sowie des auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes mit Wirkung von 31. August 1950 erteilten Patents Nr 828 359, das ein Verfahren zur Herstellung säure- und lausefester und gleichzeitig gemusterter Bauplatten, Möbelplatten und anderen Platten aus durchsichtigen Stoffen betrifft.

Am 29. Oktober 1951 schlossen die Parteien über diese Patente einen Lizenzvertrag, der u.a. folgende Bestimmungen enthält:

- Ziff.3. Der Vertragsgeber (Kläger) überträgt dem Vertragsnehmer (Beklagten) mit sofortiger Wirkung die Herstellungsrechte für das Land Bayern mit dem Recht, Waren nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren herzustellen, zu vertreiben und zu exportieren. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, mit der Erzeugung und dem Vertrieb schnellstmöglichst zu beginnen und im beiderseitigen Interesse für einen möglichst großen Umsatz Sorge zu tragen.
- " 6. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsvorschriften, Rezepturen und die wichtigsten Rohstoffe und Bindemittel vertraulich zu behandeln und seine Arbeitskräfte zur Geheimhaltung zu verpflichten. ...
- " 7. Etwaige Ergänzungen oder Verbesserungen der Vertragsverfahren hat der Vertragsgeber dem Vertragsnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen, wie auch umgekehrt der Vertragsnehmer gegebenenfalls dasselbe zu tun hat.
- " 9. Als Gegenleistung für die Übertragung der Rechte gemäß Ziff. 3 verpflichtet sich der Vertragsnehmer, an den Vertragsgeber Lizenzabgaben in Höhe von 5 % seines Nettoumsatzes der nach dem Vertragsverfahren erzeugten Waren zu zahlen und darüber monatlich ordnungsmäßig abzurechnen, wie es nach Handelsbrauch und nach Treu und Glauben Sitte ist. ...
- " 10. Zur Sicherung der Lizenzansprüche des Vertragsgebers und der getreuen Vertragserfüllung zahlt der Vertragsnehmer an den Vertragsgeber bei Abschluß dieses Vertrages einen amortisationsfähigen Sicherungsbetrag (vgl § 15 PatG) in Höhe von zunächst DM 3 000,-- und weitere DM 3 000,-- bis spätestens 1. April 1952.

Ziff. 12. Die Vertragsschließenden sichern sich ausdrücklich eine kaufmännisch anständige, aufrichtige und kameradschaftliche Zusammenarbeit zu.

" 13. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertragsnehmer hat jedoch das Recht, den Lizenzvertrag mit einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief aufzukündigen. Dagegen verpflichtet sich der Vertragsgeber, seinerseits diesen Vertrag nicht aufzukündigen, wenn und solange der Vertragsnehmer die übernommenen Vertragspflichten ordnungsmäßig erfüllt.

Wegen der Frage, ob der Beklagte auf Grund dieses Vertrages zur Vergebung von Unterlizenzen berechtigt sei, kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten. Nach längerem Briefwechsel dieserhalb fand zwischen den Parteien Ende April/Anfang Mai 1952 in Berlin eine mündliche Aussprache statt, in deren Verlauf der Kläger dem Beklagten den Entwurf eines vom Kläger unterzeichneten, vom 2. Mai 1952 datierten Lizenzvertrages übergab, den der Beklagte bis zum 26. Juni 1952 unterschreiben sollte. Dieser Vertragsentwurf sah die Aufhebung des Lizenzvertrages vom 29. Oktober 1951 vor. Ferner ist darin bestimmt, daß der Beklagte eine ausschließliche Lizenz im Land Bayern für die genannten Patente und das Recht erhalten sollte, Unterlizenzen an zuverlässige und solvente Firmen oder Personen zu vergeben. Zum Ausgleich dafür sollte der Beklagte an den Kläger einen weiteren Betrag von 2 000,-- DM zahlen. Der Beklagte hat dieses Vertrags-exemplar trotz mehrfacher Aufforderung des Klägers nicht unterschrieben und an diesen auch nicht zurückgesandt. Den Betrag von 2 000,-- DM hat der Beklagte ebenfalls nicht gezahlt.

In einem von dem Kläger gegen den Beklagten vor dem Landgericht Berlin-West geführten Rechtsstreit ist der Beklagte durch Teilversäumnisurteil vom 21. Februar 1953 sowie Anerkenntnis- und Schlußurteil vom 25. April 1953 rechtskräftig zur Rechnungslegung über seine Einnahmen aus der Verwertung der Streitpatente seit dem 29. Oktober 1951, ferner zur Unterlassung der Vergebung von Unterlizenzen für die genannten Patente ohne Genehmigung des Klägers, ferner zur Auskunftserteilung über Umfang und Inhalt der von ihm abgeschlossenen



Unterlizenzen und zur Unterlassung der Behauptung, er habe durch einen Vertrag vom 2. Mai 1952 vom Kläger das Recht übertragen erhalten, Unterlizenzen zu vergeben, verurteilt worden.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1954 hat der Kläger den Lizenzvertrag vom 21. Oktober 1951 mit sofortiger Wirkung gekündigt mit der Begründung, der Beklagte habe gegen eine Reihe wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages in gröblicher Weise verstoßen. Er habe entgegen § 3 des Vertrages überhaupt keine Produktion aufgenommen, unberechtigtweise Unterlizenzverträge abgeschlossen und gegen die ihm in § 6 des Vertrages auferlegte Geheimhaltungspflicht verstoßen. Außerdem habe der Beklagte, wie im vorangeführten Vorprozeßurteil festgestellt worden sei, einem Unterlizenznehmer gegenüber der Wahrheit zuwider behauptet, daß zwischen den Parteien ein Lizenzvertrag vom 2. Mai 1952 rechtswirksam zustande gekommen sei. Schließlich habe der Beklagte gegen den Kläger eine sachlich unberechtigte Strafanzeige wegen Betruges erstattet.

In diesem Strafverfahren hat das Amtsgericht Traunstein die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt.

Der Beklagte hat dieser Kündigung des Klägers widersprochen.

Mit der unter dem 5. Oktober 1954 erhobenen Klage verlangt der Kläger die Feststellung, daß der zwischen den Parteien am 29. Oktober 1951 abgeschlossene Lizenzvertrag über die eingangs aufgeführten Patente durch die vom Kläger im Schreiben vom 21. Juli 1954 ausgesprochene Kündigung erloschen sei.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hält die Kündigung des Klägers für unwirksam, da er, der Beklagte, keine schuldhaftige Vertragsverletzung begangen habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger ist nach Einlegung der Revision verstorben. Seine Ehefrau hat als seine Vorerbin den Rechtsstreit aufgenommen. Sie beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat das Rechtsschutzinteresse des Klägers an der verlangten Feststellung rechtsirrtumsfrei bejaht mit der Begründung, das schutzwürdige Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung ergebe sich daraus, daß der Beklagte die Rechtswirksamkeit der Kündigung des Lizenzvertrages bestritten habe. Die dadurch eingetretene Ungewißheit über das Fortbestehen des Lizenzvertrages zwischen den Parteien hemme den Kläger in seiner Entschlußfreiheit über die Vergebung einer Lizenz an andere Interessenten für das Land Bayern.

II. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Voraussetzung für eine sofortige Kündigung des Lizenzvertrages durch den Kläger bejaht. Das Berufungsgericht sieht in diesem Vertrage ein Dauerschuldverhältnis, das einen gesellschaftlichen Charakter habe und, wie in Ziff 12 des Vertrages ausdrücklich hervorgehoben sei, eine persönliche Zusammenarbeit und ein gutes Einvernehmen der Parteien erfordere.

Diese Annahme des Berufungsgerichts läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Es ist der Revision zwar darin beizustimmen, daß aus der Bestimmung der Ziff. 12 des Lizenzvertrages allein ein gesellschaftsähnliches Verhältnis nicht zu folgern ist. Für einen gesellschaftlichen Einschlag des streitigen Lizenzvertrages spricht aber, daß sich der Beklagte zur Geheimhaltung der ihm vom Kläger überlassenen Arbeitsvorschriften usw verpflichtet hat, und daß beide Parteien sich gegenseitig ver-

prochen haben, etwaige Ergänzungen oder Verbesserungen des Vertragsverfahrens einander mitzuteilen. Außerdem hat sich der Kläger verpflichtet (Ziff 4), "etwaige fachliche Zweifelsfragen auch nach dem Vertragsschluß dem Vertragsnehmer sofort und kostenlos nach bestem Wissen zu beantworten" und es ist dem Kläger eine nach dem Umsatz bemessene Lizenzgebühr eingeräumt worden. Aus alledem ist zu entnehmen, daß sich die Parteien zur gemeinsamen Ausnutzung der Erfindungen des Klägers und der beiderseitigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Landes Bayern geschlossen haben. Das rechtfertigt die Annahme eines gesellschaftsähnlichen Verhältnisses zwischen den Parteien (RGZ 142, 212 /214/; RG in MuW 1935, 407). Ein solcher Vertrag begründet ein persönliches Vertrauensverhältnis, das in besonderem Maße von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht wird. (RGZ 142, 212 /216/). Daraus ergibt sich, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, die Verpflichtung des Beklagten, alles zu unterlassen, was der Erreichung des gemeinsam verfolgten Zweckes abträglich sein könnte (RG in JW 1935, 1773) und das Recht einer Partei, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen, wenn dieser Partei infolge des Verhaltens der Gegenpartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Dabei genügt, wie das Berufungsgericht mit Recht betont hat, auch ein objektiv vertragswidriges Verhalten.

Von dieser Betrachtungsweise ausgehend ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Beklagte gegen wesentliche Vertragspflichten schuldhaft dadurch verstoßen habe, daß er keinen eigenen Betrieb zur Herstellung der streitigen Platten eröffnet habe, daß er ferner Unterlizenzverträge abgeschlossen und sich geweigert habe, über diese Unterlizenzverträge Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen, sowie dadurch, daß er den Vertragsentwurf vom 2. Mai 1952 ohne eigene Bindung als gültiges Vertragsexemplar einem Dritten vorgelegt und gegen den Kläger grundlos Strafanzeige erstattet habe.

Nicht für erwiesen hält das Berufungsgericht die Behauptung, daß der Kläger den Beklagten bei Abschluß des Lizenzvertrages vom 29. Oktober 1951 arglistig getäuscht und dadurch Veranlassung zu den Vertragsverletzungen des Beklagten gegeben habe.

1. Das Berufungsgericht legt in Übereinstimmung mit dem Landgericht Ziff 3 Satz 2 des streitigen Lizenzvertrages dahin aus, daß der Beklagte verpflichtet sei, selbst im eigenen Betrieb die Produktion der Platten aufzunehmen. Das folgert das Berufungsgericht aus den Worten "Erzeugung" und "Umsatz" sowie aus der in Ziff 6 und 9 getroffenen Regelung, wonach der Beklagte verpflichtet sei, seine (eigenen) Arbeitskräfte zur Geheimhaltung der Arbeitsvorschriften anzuhalten und Lizenzabgaben nach seinen (eigenen) Nettoansätzen an den Kläger zu entrichten. Für die Auffassung, daß der Beklagte nach dem Vertrage zur Benutzung der Patente durch eigene Fabrikation verpflichtet sei, spricht nach Auffassung des Berufungsgerichts auch der Schriftwechsel der Parteien nach Vertragsabschluß. Darin habe der Beklagte seine Verpflichtung zur Selbstproduktion niemals in Abrede gestellt. Diese Verpflichtung habe er auch im erstinstanzlichen Vorbringen nicht angezweifelt. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zur Selbsterzeugung sei, so führt das Berufungsgericht aus, ein Grund zur fristlosen Kündigung, da der Beklagte ausdrücklich erklärt habe, eine Erzeugung und ein Vertrieb der Ware sei ihm nicht möglich. Dieser Fall muß nach Ansicht des Berufungsgerichts für die Kündigungsfrage ebenso beurteilt werden wie ein Verkauf, eine Stilllegung oder Einstellung des Betriebes des Lizenznehmers. Für solche Fälle sei in der Rechtsprechung ein sofortiges Kündigungsrecht des Lizenznehmers anerkannt (RG in GRUR 1934, 657 [663]).

Diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Erwägungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die vom Berufungsgericht gegebene Auslegung des Lizenzvertrages, daß der Beklagte verpflichtet gewesen sei, selbst im eigenen Betrieb die Produktion aufzunehmen. Sie meint, den Parteien sei es ersichtlich auf eine rasche Erzeugung und einen großen Umsatz angekommen. Es mag sein, daß ein solches Ziel, wie die Revision geltend macht, auch durch Unterlizenzen zu erreichen ist. Das steht jedoch der Auslegung des Berufungsgerichts nicht entgegen, der erklärte Wille der Parteien sei dahin gegangen, der Beklagte selbst solle im eigenen Betrieb die Produktion aufnehmen. Es handelt sich insoweit um die Auslegung eines Individualvertrages. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist möglich und für das Revisionsgericht bindend. Daß das Berufungsgericht bei dieser Vertragsdeutung etwa gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen habe, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat die Frage offen gelassen, ob dem Beklagten in dem streitigen Verträge eine ausschließliche Lizenz eingeräumt worden ist. Diese Frage ist nicht entscheidungserheblich, denn auch eine ausschließliche Lizenz würde die vom Berufungsgericht angenommene Verpflichtung des Beklagten zur Selbstproduktion der Platten nicht ausschließen.

Den Einwand des Beklagten, die streitigen Patente seien wirtschaftlich nicht verwertbar, es habe ein wesentliches Interesse für derartige Erzeugnisse nicht bestanden, hat das Berufungsgericht nicht durchgreifen lassen. Dabei geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß der Patentinhaber nur für die technische Ausführbarkeit des Patents, nicht dagegen für seine gewinnbringende Verwertung hafte, da letzteres in der Risikosphäre des Lizenznehmers liege. Die technische Nichtverwertbarkeit der Patente habe, so führt das Berufungsgericht aus, der Beklagte nicht dargelegt. Sein durch die Briefe der Ba[REDACTED] S[REDACTED] - und

und Mar- -I- -A- -N- vom 21. April und 23. Juli 1953 bestätigtes Vorbringen, wonach die nach den Patenten hergestellten Platten sehr oft "ausblühten", d.h. grau geworden seien, hält das Berufungsgericht insoweit nicht für ausreichend. Dieser Umstand beweise noch nicht, daß die Patente technisch nicht ausführbar seien, da die Mängel auf schlechter Ausführung beruht haben könnten, zumal der Beklagte noch nicht über eigene praktische Erfahrungen bei der Herstellung verfüge. Die Anfertigung der Platten sei nicht einfach, es könnten bei unsorgfältiger Herstellung Mängel auftreten. Darauf habe der Kläger den Beklagten schon im Schreiben vom 30. Januar 1952 hingewiesen.

Es sei auch, so fährt das Berufungsgericht fort, Sache des Beklagten gewesen, sich bei auftretenden Mängeln zunächst an den Kläger zu wenden, der gemäß Ziffer 4 des streitigen Vertrages verpflichtet gewesen sei, "etwaige fachliche Zweifelsfragen auch nach dem Vertragsabschluß dem Vertragsnehmer sofort und kostenlos nach bestem Wissen zu beantworten". Dem Kläger wäre es nach seinem unbestrittenen Vortrag ein Leichtes gewesen, die Fehlerquellen herauszufinden. Im übrigen sei der Vortrag des Beklagten widerspruchsvoll, da er trotz der angegebenen Mängel der Patente am Vertrage festhalten wolle. Ebenso hat das Berufungsgericht den weiteren Einwand des Beklagten, es sei ihm nicht möglich gewesen, mit einem Betriebskapital von 5000,- DM eine eigene Fabrikation zu beginnen, nicht für durchgreifend erachtet. Wenn der Kläger dem Beklagten diesen Betrag genannt habe, so sei dies aus der Erwägung heraus geschehen, daß der Beklagte zunächst mit einem kleinen Handwerksbetrieb beginnen müsse, um auf diese Weise praktische Erfahrungen zu sammeln. Darauf habe ihn der Kläger in seinem Brief vom 6. März 1952 hingewiesen. Auch der Betrieb des B- Lizenznehmers M-, den der Beklagte bei seinem Besuch in B- Ende April 1952 besichtigt habe, sei ein solcher Kleinbetrieb gewesen. Dieser Lizenznehmer habe mit einem geringeren Kapital als 5000,- DM angefangen und da-

mit eine gute wirtschaftliche Existenz gefunden.

Auch diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegenden Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Revision wendet sich mit Verfahrensrügen aus §§ 286, 139 ZPO gegen die Annahme des Berufungsgerichts, wonach dem Kläger mit einem Betriebskapital von 5000,-- DM die Aufnahme der Fabrikation im eigenen Betrieb möglich gewesen sei. Sie macht insoweit geltend, die Patente seien in ihrer dem Beklagten in Lizenz gegebenen Form nicht verwendungsfähig, weil die streitigen Platten sehr oft "ausblühten". Die hierfür von dem Beklagten angebotenen Beweise hätte das Berufungsgericht daher erheben müssen. In das Wissen des Zeugen Dr. L. sei gestellt worden, daß es ihm erst nach langwierigen und kostspieligen eigenen Versuchen gelungen sei, brauchbare Kunststeinplatten zu erzeugen. Zu der Erhebung dieser Beweise lag für das Berufungsgericht keine Veranlassung vor. Es hat zu Gunsten des Beklagten unterstellt, daß die Platten sehr oft ausgeblüht seien. Das Berufungsgericht hat dies jedoch für unerheblich erachtet im Hinblick auf das von ihm als unbestritten erachtete Vorbringen des Klägers, wonach es diesem ein Leichtes gewesen wäre, die Fehlerquellen herauszufinden. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Zu Unrecht meint die Revision, aus dem gesamten Vortrag des Beklagten hätte sich seine Absicht ergeben, dieses Vorbringen des Klägers zu bestreiten. Dafür ist kein Anhalt gegeben, zumal der Beklagte trotz der angeblichen Mängel der Patente des Klägers, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, am streitigen Lizenzvertrag festhalten will. Die eigene Darstellung des Beklagten ergibt, daß es, wenn auch nach anfänglichen Schwierigkeiten, gelungen ist, nach den patentierten Verfahren zu arbeiten. Bei dieser Sachlage war für das Gericht kein Anlaß gegeben, den Beklagten zu einer näheren Substantiierung seines angeblichen Bestreitens aufzufordern.

2. Auch die Vergebung von Unterlizenzen durch den Beklagten

ist vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei als Kündigungsgrund gewertet worden. Dabei geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß das rechtskräftige Anerkenntnisurteil im Vorprozeß das Feststellungsinteresse des Klägers nicht ausschließe, zumal es nur einen Unterlassungsanspruch des Klägers für die Zukunft begründe, während die fraglichen Unterlizenzverträge vom Beklagten bereits vorher abgeschlossen worden seien.

Das Berufungsgericht ist bei Auslegung des Lizenzvertrages zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Beklagten darin ein Recht zur Vergebung von Unterlizenzen nicht eingeräumt worden sei. Das folgert es einmal daraus, daß erst im Vertragsentwurf vom 2. Mai 1952 für den Kläger ein solches Recht vorgesehen sei, und aus der Feststellung, daß der Beklagte nach dem streitigen Vertrage verpflichtet gewesen sei, die Fabrikation im eigenen Betrieb aufzunehmen. Auch an diese Vertragsauslegung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden, da sie weder gegen anerkannte Auslegungsregeln noch gegen sonstige Rechtsregeln verstößt. Die Rüge der Revision aus § 286 ZPO ist unbegründet. Sie geht dahin, das Berufungsgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß der Sinn des beabsichtigten Lizenzvertrages vom 2. Mai 1952 lediglich gewesen sei, die von dem Beklagten gemäß Ziffer 9 des streitigen Vertrages aufzubringenden Lizenzabgaben durch Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen. Dies widerspricht dem eindeutigen Wortlaut der Ziffer 3 des genannten Vertragsentwurfs. Danach war, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, als Ausgleich für die Einräumung einer ausschließlichen Lizenz eine weitere Zahlung von 2000,-- DM vorgesehen. Dadurch erledigt sich auch die in diesem Zusammenhang von der Revision vorgebrachte Rüge aus § 139 ZPO, der Beklagte würde bei Ausübung der richterlichen Fragepflicht sich zum Beweise dafür, daß durch den Vertrag vom 2. Mai 1952 lediglich die vom Beklagten nach Ziffer 9 des Lizenzvertrages vom 29. Oktober 1951 aufzubringenden Lizenzgebühren durch Zahlung einer einmaligen Summe abgelöst werden sollte, auf Parteivernehmung berufen haben.

Die Revision wendet sich außerdem gegen die weitere Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe sich im Briefwechsel nicht mit dem Abschluß von Lizenzverträgen durch den Beklagten einverstanden erklärt. Das Berufungsgericht würdigt dabei die Briefe des Klägers vom 24. Januar und 30. Januar 1952 an den Beklagten, dahin, der Kläger habe seine endgültige Zustimmung zum Abschluß von Unterlizenzen davon abhängig gemacht, daß zwischen den Parteien ein neuer Lizenzvertrag abgeschlossen würde.

Auch diese für das Revisionsgericht verbindliche Deutung dieses Schriftwechsels der Parteien durch das Berufungsgericht ist durchaus möglich. Zu Unrecht meint die Revision demgegenüber, das Berufungsgericht habe das Schreiben des Klägers vom 30. Januar 1952 nicht vollständig und das weitere Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 27. Januar 1952 überhaupt nicht gewürdigt. Das Berufungsgericht hat, wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, den gesamten Schriftwechsel der Parteien seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, also auch das Schreiben des Klägers vom 27. Januar 1952. Der darin enthaltene, als übergegangen gerügte Fassung ("Bei der geplanten Vergebung solcher Unterlizenzen werden Sie wohl einen Sicherungsbetrag verlangen und diesen vereinnahmen. Den gönne ich Ihnen von Herzen, wenn nicht durch solche Transaktionen meine eigenen Interessen geschmälert werden") zwingt in keiner Weise zu der Annahme, daß der Kläger mit dem Abschluß der Unterlizenzverträge durch den Beklagten sich bedingungslos einverstanden erklärt habe. Darin ist vielmehr gerade der Vorbehalt gemacht, daß durch solche Transaktionen die Interessen des Klägers nicht geschmälert werden dürften. Ebensowenig spricht das Schreiben des Klägers vom 30. Januar 1952 für die Annahme, daß der Kläger sich mit dem Abschluß von Unterlizenzverträgen durch den Beklagten bedingungslos einverstanden erklärt habe. In diesem Schreiben ist vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, daß entweder ein Zusatzvertrag gemacht oder der Lizenzvertrag vom 29. Oktober 1951 neu geschrieben und die nachträglich vom Beklagten gewünschten Abmachungen über die Unterlizenzierung eingebaut und seinem Wunsche entsprechend notariell beglaubigt werden müßten. Wenn der Kläger anschließend dann zugestimmt hat, daß der Beklagte die bevorstehenden Unterlizenzverträge abschließe, so handelt es sich bei der gegebenen Sachlage, wie das Berufungsgericht rechtsirrtümlich angenommen hat, um eine vorläufige Zustim-

mung, deren Endgültigkeit davon abhängig war, daß zwischen den Parteien ein neuer Lizenzvertrag abgeschlossen würde. Im übrigen hat das Berufungsgericht zutreffend dieses Schreiben des Klägers vom 30. Januar 1952 im Zusammenhang mit den vorhergehenden Schreiben des Klägers gewürdigt. Dabei konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Kläger, als ihm der Beklagte in seinem Brief vom 14. Januar 1952 erstmalig die Absicht der Vergebung von Unterlizenzen andeutete, den Beklagten im Schreiben vom 18. Januar 1952 sofort darauf hingewiesen hatte, daß dieser nach dem Lizenzvertrage nicht das Recht habe, fremde, also dritte Betriebe mit der Herstellung der Platten vertraglich zu verpflichten und an diese Betriebe die dem Beklagten anvertrauten Kenntnisse, Arbeitsvorschriften und Rezepturen usw. weiterzuleiten.

Nach alledem ist der Abschluß von Unterlizenzverträgen durch den Beklagten ebenso wie die Nichtaufnahme der Anfertigung der Platten im eigenen Betriebe des Beklagten vom Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß als wichtiger Grund zur Kündigung angesehen worden.

Da schon auf Grund dieses Verhaltens des Beklagten die Kündigung des Klägers begründet war, bedarf es keines Eingehens auf die Ausführungen des Berufungsgerichts über die weiteren, in dem Kündigungsschreiben des Klägers geltend gemachten Kündigungsgründe und die insoweit von der Revision erhobenen Rügen.

Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht auch den weiteren Einwand des Beklagten zurückgewiesen, daß der Kläger den Beklagten bei Abschluß des Vertrages vom 29. Oktober 1951 arglistig getäuscht und dadurch Veranlassung zu den Vertragsverletzungen des Beklagten gegeben habe.

Die demgegenüber erhobene Verfahrensrüge aus § 286 ZPO ist unbegründet. Die in das Wissen des Zeugen Dr. L. und der Firma Ba. S. - und Mar.-I. gestellten Tatsachen könnten nicht beweisen, daß der Kläger dem Beklagten arglistig die Ausführbarkeit der patentierten Verfahren vorge-

spiegelt habe. Das Berufungsgericht brauchte daher diese Be-
weise nicht zu erheben.

Nach alledem hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen,
daß der streitige Lizenzvertrag auf Grund des Kündigungsschrei-
bens des Klägers vom 21. Juli 1954 erloschen sei.

Die Revision des Beklagten war daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Birnbach

Christoph

Bock

Weiß

Nastelski